

Bitte 3-fach einreichen!

Das Ansuchen kann auch per Fax (_____) oder per E-Mail _____ eingereicht werden

Feste Gebühren gem. Gebührengesetz 1957 für die VERGEBÜHRUNG der eingereichten Unterlagen werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.

Aktuelles Ansuchen-Formular abrufbar unter:

<http://www.> (Bürgerservice / Formulare / Rechtsabteilung ...)

(Antragsteller — Name und Anschrift)

Eingangsstempel

An die

Betreff: **Baustelleneinrichtung / Grabung**

Gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird um die Bewilligung folgender Baustelleneinrichtung bzw. Grabung auf Straßengrund angesucht:

Bauvorhaben / Grabungsort: (genaue Straßenbezeichnung und Haus-Nr. bzw. Grabungszweck)

Bitte Lageskizze auf der Rückseite oder gesonderten Plan (3-fach)!

Beginn der Arbeiten: _____ **Ende:** _____

Beanspruchte Fläche (nur bei Baustelleneinrichtung): _____

Verbleibende Restfahrbahnbreite in m _____

(lt. umseitiger, gesonderter Skizze)

Der Baustellenbereich wird entsprechend den Regelplänen ,, beschildert.
Verkehrssicherungsplan ist beigelegt.
ergänzende Angaben:

B01 1.) **Örtlichkeit der Baustelle:**

- von km bis km /
 von Hausnummer bis Hausnummer
 von Kreuzung bis Kreuzung

B02 2.) **Arbeitszeiten auf der Baustelle:**

Die Arbeiten werden vom bis in der Zeit von
Montag von Uhr bis Uhr
Dienstag bis Donnerstag von Uhr bis Uhr
Freitag von Uhr bis Uhr durchgeführt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird / wird nicht gearbeitet werden.

B03 3.) **Baustellenlänge:**

Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle wird m betragen.

B05 4.) **Verantwortlicher Bauführer :**

Verantwortliche Person:

Telefon:

Tel. arbeitsfreie Zeit:

- B07 5.) **Verkehrsführung für den Fahrzeugverkehr:**
Der Fahrzeugverkehr wird in verkehrssicherer Weise aufrechterhalten:
 - auf der gesamten Fahrbahn
 - auf eingeeengter Fahrbahn (Breite mindestens 5,5/ m)
 - auf 1 Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75/ m, Länge m /maximal 50m)
 - auf Umleitung über

- B21 6.) **Behelfsfahrbahnen – Mindestbreiten:**
Die Behelfsfahrbahn wird mit einer Mindestbreite bei
- Gegenverkehr von 5,50 / m
- Richtungsverkehr von 2,75 / m ausgeführt.

- B22 7.) **Behelfsfahrbahnen – Mindestradius:**
Mindestradius = 20m, entsprechende Kurvenverbreiterung wird bei Bedarf vorgesehen.
Niveauunterschiede mit maximaler Steigung von 12% .
Neigungsbrüche mit Kuppenradius = 50m / Mindestwannenradius = 60m ausgerundet.

- B23 8.) **Behelfsfahrbahnen – Ausführung:**
Frostschuttschicht 40 cm / cm
bituminöse Tragschicht 8 cm / cm

- B20 9.) **Kennzeichnung der Umleitungsstrecken:**
Folgende Straßenverkehrszeichen werden angebracht:
 - VZ „Umleitung“ (§ 53/16b  StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke
Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke
 - VZ „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53/16a StVO) – schematische
Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m/ m jeweils vor der Umleitung
Angaben: Ziel
 Ausleitung über
 Rückführung über
 - VZ „Umleitung“ (§ 53/16b  StVO) mit Ortsangabe bei



- B18 10.) **Kennzeichnung Abschränkung durch Lampen:**
Sicht- und witterungsbedingt, **Abschränkung** werden gekennzeichnet
 rotes Licht, wenn nur **links**, durch
 weißes Licht, wenn nur **rechts**, und durch
 gelbes Licht, wenn an **beiden Seiten** vorbeigefahren werden kann,

- B19 11.) **Kennzeichnung der Längsabsicherung:**
Fahrbahnrand im Baustellenbereich werden durch Leiteinrichtungen gekennzeichnet, Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u.dgl.) Abstand im Freiland max. 30m, die ersten 5 im halben Abstand, im Ortsgebiet max. 12m die ersten 5 im halben Abstand.
Die Leitelemente werden rückstrahlendes Material aufweisen.

- B27 12.) **Verkehrszeichen - Standsicherheit:**
Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge wird gewährleistet.

- B29 13.) **Verkehrszeichen - Aufstellung, Dokumentation:**
Der jeweilige Aufstellungsort, der Zeitpunkt (Tag, Stunde) die jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung von Straßenverkehrszeichen werden schriftlich festgehalten

und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde - schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende - unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntge- geben.

- B30 **14.) Verkehrszeichen - Aufstellung im Einvernehmen mit Exekutive :**
Aufstellung der Straßenverkehrszeichen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive und dem zuständigen Straßenmeister / und werden umgehend gemeldet.
- B31 **15.) Teilweise/ vorzeitige Räumung von Verkehrszeichen & wieder in Kraft setzen**
Bei Wegfall des Erfordernisses werden die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend geräumt, in einen verkehrssicheren Zustand versetzt und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort entfernt bzw. wirksam abgedeckt. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen werden wieder in Kraft gesetzt.
- B32 **16.) Schildergrößen :**
Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen laut StVO & StVZO (§48-57):
16.1. Gefahrenzeichen § 50 StVO: cm
16.2. Vorschriftszeichen § 52 StVO: cm
16.3. Hinweiszeichen § 53 StVO: cm
- B33 **17.) Verkehrszeichen - Ankündigung der Baustelle :**
je 1 VZ „Baustelle“ (Str.VZ § 50/9  StVO) wird m vor der Arbeitsstelle in beiden Fahrtrichtungen aufgestellt.
- B43 **18.) Widersprüchliche Verkehrszeichen** werden abgedeckt, Widerkundmachung am Baustellenende angebracht und Bodenmarkierungen durch VZ „Bodenmarkierung ungültig“ außer Kraft gesetzt.
- B34 **19.) Verkehrszeichen - Ankündigung von Fahrbahnverengungen :**
Das VZ „Fahrbahnverengung“ wird m vor der Arbeitsstelle sinngemäß (Str.VZ § 50 / 8a beidseitig , 8b linksseitig , 8c rechtsseitig  StVO) aufgestellt.
- B35 **20.) Verkehrszeichen - Ankündigung von Querrinnen/Aufwölbungen :**
VZ „Querrinne oder Aufwölbung“ (Str.VZ § 50/1  StVO) wird m vor der Arbeitsstelle in beiden Fahrtrichtungen in Verbindung mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h  aufgestellt.
- B39 **21.) Gefahrenstelle Rollsplitt : Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**
VZ „Andere Gefahren“ (§50/16 StVO)  mit dem Zusatz „Rollsplitt“ wird jeweils m vor dem Behinderungsbereich und bei einmündenden Straßen aufgestellt. Auf dem gleichen Träger wird das VZ §52 Zi 10  „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ aufgestellt.
- B41 **22.) Einmündende Strassen: Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**
alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege werden berücksichtigt. VZ und Verkehrsleiteinrichtungen werden so aufgestellt, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung sofort erkennen können. Regelplan:.....
- B06 **23) Mit Verkehrsregelung beauftragte Person des Bauführers:**
Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen sind großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut.

B36 **24.) Regelung des Gegenverkehrs: Verkehrszeichen**
 Verkehrsregelung der Fahrbahneinengung auf einen Fahrstreifen durch:
 Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§52/5  bzw. 53/7a  StVO)

B36 **25.) Regelung des Gegenverkehrs: Signalscheiben , Winkerkellen:**
 Verkehrsregelung der Fahrbahneinengung auf einen Fahrstreifen durch:
 geschulte Personen, mit Warnkleidung und roter und grüner Signalscheiben bzw. Winkerkellen bedienen.  Wenn nicht von innen beleuchtet , werden diese nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet.

B36 **26.) Regelung des Gegenverkehrs: Verkehrslichtsignalanlagen (Ampeln)**
 mittels einer Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben wird / nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens handgeschaltet wird.  Sekunden
 Grünzeit pro Umlauf höchstens
 Phasenwechsel: die Rot-Gelbzeit 2 Sek., die Gelbzeit 3 Sek. und Grün 4 mal blinken.
 Die Räumzeit ist in die Rotzeiten einbeziehen

Räumzeit in Sekunden

Räumweg [m]	Räumgeschwindigkeit			
	 18 km/h	30 km/h	50 km/h	70 km/h
50	14	6	4	3
100	24	12	8	6
150	34	18	11	8
200	44	24	15	11
250	54	30	18	13
300	64	36	22	15
350	74	42	26	18
400	84	48	29	21
450	94	54	33	23
500	104	60	36	26

B38 **27.)Verkehrssampel: Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**
 VZ„Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§50/16 StVO)  wirdm vor Standort der Ampelanlagen in beiden Fahrtrichtungen angebracht. **Regelplan** und

B40 **28.) Verkehrsampel: Betriebszeiten** nur während der Behinderungszeit

B44 **30.)Tragen von Warnkleidung:** Warnkleidung für Personen im Fahrbahnbereich

B45 **31.)Lagerung von Aushub,Bauschutt, Einsatz von Baumaschinen:** nur innerhalb der abgegrenzten bzw. gekennzeichneten Flächen.

B13 **32.)Wanderbaustellen:** Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen werden mit Arbeitsfortschritt verändert.

B17 **33.)Ausführung / Kennzeichnung der Richtungsänderung (Verschwenkung):**

25 m vor der Arbeitsstelle, wo fließender Verkehr Richtungs ändert (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung, wird der geänderte Fahrbahnrand mit Leitelementen- und gekennzeichnet.

Bei scharfer Richtungsänderung werden rückstrahlende Leitwinkel gestaffelt und nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar anbracht.

Zusätzlich werden bei Leitelementen..... Stück Einzelleuchten gelbes Blinklicht / Lauflichtanlage angebracht - Regelplan

B26 **34.)Verkehrsführung durch Bodenmarkierungen:**

- orange Bodenmarkierungen
- Markierungsknöpfe
- Fahrstreifenbegrenzer
- Leitbaken

Trennung der gegenläufigen Fahrstreifen durch:

- orange Bodenmarkierungen
- Markierungsknöpfe
- Fahrstreifenbegrenzer
- Leitbaken

B09 **35.) Die Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer:**

Wird erforderlichenfalls durch Überbrückung verkehrssicher aufrechterhalten auf:

- vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
- min.1,00 m /m breiten Gehsteigstreifen
- min.1,20 m /m breiten Radverkehrsanlage
- min.1,0 m / 1,2 m /m breiten entsprechend abgeschrankten, geeigneten Ersatzgehsteig / Radfahrstreifen
- Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig / Gehweg/ Straßenrand

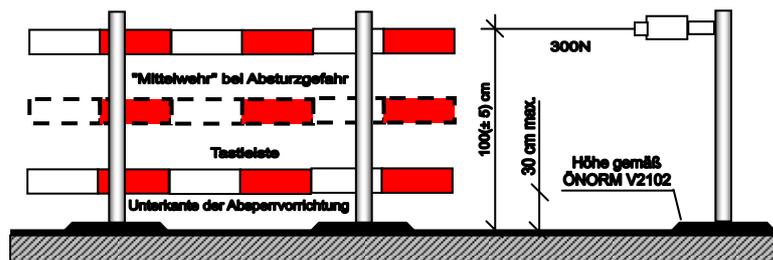
B14 **36.)Abschränkung Geh-& Radwege:**

geänderte Führung des Gehsteiges/ Gehweges / Radweges gegenüber dem Fahrzeugverkehr wird mit Absperrlatten / Gitter standfest abgeschrankt.

Abschränkung quer zum Fahrzeugverkehr werden mit rückstrahlenden Elementen versehen Regelplan

B15 **37.)Abschränkungen von Geh-& Radwegen bei Absturzgefahr:**

werden nach ÖNORM V 2104 ausgeführt.



B04 **38.)Straßenquerungen:**

Die Länge der Einengungsstrecke in der Straßenachse werden maximal 20 m/m betragen. Straßenquerungen in offener Bauweise, werden > 150 m /m Abstand voneinander haben, und werden nicht zur selben Zeit hergestellt.

B08 **39.)Provisorisch verschlossene Künetten:** werden laufend überwacht und bis zur endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand erhalten.

B24 **40.)Überbrückungen- Anforderungen:** Die Überbrückung bei wird mindestens die gleiche Tragfähigkeit haben wie der gesperrte Straßenabschnitt.

B16 **41.) Ausführung der Abschränkung:** Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste Abgrabungen aller Art usw. werden gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl. durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter, oder dgl. standfest abgeschränkt. Spieße werden nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen verwendet.

B25 **42.) Höhenunterschiede, Ausführung der Anrampung:** Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn >3 cm werden im Verhältnis 1 : 10 angerampt.



B42 **43.) Hauszufahrten, -zugänge, Fluchtwege :** werden in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht erhalten. Fluchtwege werden in voller Breite freigehalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen:wird das Einvernehmen mit dem(den) Anrainer(n) hergestellt.

B46 **44.) Schutz vor herabfallenden Gegenständen:** der Verkehr wird durch z.B. Bohlen, Matten, Netze, gegen herabfallende Gegenstände so geschützt, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

B47 **45.) Kennzeichnung bei geringem Höhen- und/oder Seitenabstand:** Gegenstände , < 4,50 m über der Fahrbahn bzw. < 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand, werden mit rot/weiß gestreiftem, rückstrahlendem Material auffällig gekennzeichnet. (siehe RVS 5.25). Damit verbundene Verkehrsbeschränkung wird mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet.

B10 **46.) Die Verkehrsführung für öffentlichen Verkehr** wird aufrecht erhalten:
 - durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich
 - in der Zeit von bis
 - durch Umleitung über.....

B11 **47.) Haltestellen für den öffentlichen Verkehr:** folgende Haltestellen verlegen:
nachstehende Ersatzhaltestellen einrichten :

B12 **48.) Benachrichtigung bei Haltestellen für den öffentlichen Verkehr:** Von dem Einrichten der Ersatzhaltestelle(n) und / oder der Umleitungsstrecke bzw. der Rückverlegung werden die Linienbetreiber mindestens 3 /Werkstage vorher nachweislich in Kenntnis gesetzt.

B28 **49.) Maßnahmen für Winterdienst:** Der Winterdienst wird nicht behindert. Folgende Maßnahmen werden gesetzt:

!! Zur Beachtung !!

1. **Vor Erteilung der Bewilligung** zur Baustelleneinrichtung bzw. Grabung durch die Gemeinde
(Bescheid der Amtsleitung des Gemeindeamtes)
darf mit den Arbeiten NICHT begonnen werden.
2. Der im Ansuchen namhaft gemachte Verantwortliche ist mit den geltenden Bestimmungen der StVO und RVS vertraut und haftet für alle straf- und zivilrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit dieser Baustelle.
3. **VOR Einreichung dieses Grabungsansuchens** ist das Einvernehmen mit den in der Folge angeführten Leitungsträgern bzw. Dienststellen herzustellen:

	Dienststellen bzw. Leitungsträger	Adresse	Telefon
<input type="radio"/>	Wirtschaftshof – Straßenverwaltung (Wiederherstellung) und Straßenbeleuchtung		
<input type="radio"/>	Reinhalteverband Kanal- und Wasserleitungs-Anlagen		
<input type="radio"/>	ENERGIE AG – Betriebsleitung _____ – Erdgas, Fernwärme, Strom, Lichtwellenleiter u. Kabel-TV		
<input type="radio"/>	Telekom Austria AG – Netz-Infrastruktur- _____ – Telefon		
<input type="radio"/>	Fa. _____ – Kabelfernsehen		

Lageskizze der Baustelle (mit Maß- und Entfernungsangaben)

Empfehlung: die Koordinaten von Beginn und Ende der Baustelle (GIS) angeben
(bitte wenn möglich annähernd im **Maßstab 1 : 200**)

!! Zur Beachtung !!

- Bei Einbringung per FAX muß leicht erkennbar sein, wo sich die Grabungskünette bzw. der Baustellenbereich befindet.
- Sollte sich nach Einreichung dieser Lageskizze (oder einem gesonderten Plan) herausstellen, daß eine geänderte Trassenführung (bei Grabungen) oder ein geänderter Platzbedarf (bei Baustelleneinrichtungen) erforderlich wird, ist dies der Gemeinde(Rechtsabteilung) unverzüglich unter Anfügung von Austauschplänen schriftlich zu melden.

Maßstab 1 : _____